

Baudepartement

Postfach 1250
6431 Schwyz
Telefon 041 819 25 15
Telefax 041 819 25 18



Kantonaler Nutzungsplan¹

Grosskreisel Siebnen

BESTIMMUNGEN

Öffentlich aufgelegt vom 3. November 2007 bis 3. Dezember 2007.

Erlassen durch das Baudepartement¹ des Kantons Schwyz am 19. Oktober 2009.

In Kraft gesetzt mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2009.

¹ Die öffentliche Auflage dieser Nutzungsplanung erfolgte noch unter Federführung des damaligen Justizdepartements.

Das Baudepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Strassenverordnung vom 15. September 1999¹, § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987² sowie § 6 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³,

verordnet:

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan Grosskreisel Siebnen bezweckt die Festsetzung der Nutzungszonen und Nutzungsvorschriften, welche für die Erstellung und den Betrieb des Grosskreisels einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹ Im Nutzungsplan Grosskreisel Siebnen werden folgende Zonen und Baulinien festgelegt:

	Empfindlichkeitsstufe ⁴
a) Verkehrszone A	III
b) Zone für Hochbauten	III
c) Baulinien für Bauten und Anlagen	

² Der Nutzungsplan Massstab 1:500 vom 26.10.2007 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verkehrszone A

In der Verkehrszone A sind die Erstellung und der Betrieb einer Strasse im Sinne von § 3 der Strassenverordnung sowie projektbedingte Anpassungen der Anschlüsse zulässig.

§ 4 Zone für Hochbauten

¹ In der Zone für Hochbauten sind Hochbauten unter Einhaltung der kommunalen Vorschriften zur Kernzone der Gemeinde Galgenen zulässig, sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

² Bei einem Überbau der Verkehrszone A wird von der Einhaltung des Strassenabstandes im Sinne von § 41 der Strassenverordnung dispensiert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 43 Strassenverordnung.

§ 5 Baulinien für Bauten und Anlagen

¹ Zur Sicherung des Strassenraums sowie seiner Anschlüsse werden Baulinien festgelegt. Innerhalb der Baulinien dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinie nicht widersprechen. Dazu zählen insbesondere zweckmässige Lärmschutzmassnahmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien dürfen entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und erneuert werden.

³ Die Arkadenbaulinie bestimmt die maximal zulässige Ausdehnung des Baukörpers im Erdgeschoss. Zwischen Arkadenbaulinie und der nordwestlich daran anschliessenden Baulinie ist ein öffentlicher Durchgangsbereich mit einem Luftraum von min. 3m Höhe offen zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ SRSZ 442.110.

² SRSZ 400.100.

³ SRSZ 400.111.

⁴ Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.